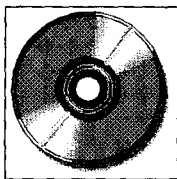


Heiraten – oder nicht? 49,90 DM – oder nicht?



Bernd Sommer

Zielgruppe

Wer soll wohl mit dieser Frage (Heiraten?) und der in Aussicht gestellten Antwort angesprochen werden? Wer bleibt stehen und fragt zurück: "Was bekomme ich geboten?". Ich phantasie, daß es der eine Partner einer Beziehung sein könnte, der meint, die Beziehung sei entwicklungsfähig. Sie oder er rechnet damit, der eine oder der andere Partner könne sich zu einer bedeutungsschweren Frage hinreißen lassen, die dann so geziemend wie unverzüglich zu beantworten wäre. Auf diesen Ernstfall will man sich gewissenhaft vorbereiten. Man denkt, man könne hierbei auch Gesetz und Recht nicht auslassen. Vielleicht wünscht die fortbildungswillige Person es nicht, ihre möglicherweise peinlichen Bedenken der nächstbesten Auskunftsperson zu offenbaren. Weiß man denn, was man zu hören bekommt, wenn man nur wissen will, welcher Weg der sicherste, einträglichste, billigste sein mag? Verschwiegene von Rechts wegen hält man für zu teuer. Wieder einmal bietet sich der Computer an. Er ermöglicht die völlig anonyme, unauffällige, risikobegrenzte, neuzeitliche und artgerechte Recherche. Auf der Suche nach geeigneter Software stößt man dann auf einen rosa angehauchten Karton, mutmaßlich mogelpackungsverdächtig überdimensioniert, nur wenig kleinflächiger als DIN-A5-Format. Er hält mit stabilisierender Wellpappe den eigentlichen Kaufgegenstand in Schach, nämlich eine CD-ROM, im schützenden Bett einer Jewel-Box. Der Umkarton informiert, hier in Grau(tönen) auf Weiß wiedergegeben (vgl. Abb. 1).

Abb. 1:
Titelseite

Bernd Sommer
ist Vorsitzender
Richter am
Landgericht Co-
burg.
E-mail: bsom-
mer@co.blitz.net

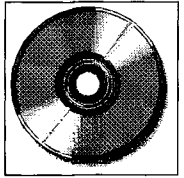
Ein weiterer Berater: "Rund ums Auto"

Man könnte denken, die Farbe Rosa, häufig im Zusammenhang mit Brillen, Zukunft und Kleinkindkleidung bemerkt, im Original auch noch mit einem Farbverlauf nach Art der Morgenröte versehen, sei mit Sorgfalt dem Titel und der Braut in Weiß zugemischt worden. Wahrscheinlich

ist der Zusammenhang ein anderer. Der Laden führt nämlich in exakt denselben Farbtönen und auch sonst gleicher Aufmachung einen weiteren Rechtsberater. Er widmet sich dem meist weniger romantischen Straßenverkehr und soll sich speziell "Rund ums Auto" drehen. Einer der Verfasser (Wolfram Viefhues) ist derselbe.

Als alter Zivilrichter weiß ich, daß Verheiratete ebenso wie Lebensgefährten in der Krise sehr tiefgreifende Probleme gerade





rund ums Auto entwickeln können. Insofern dürfen die CDs durchaus miteinander zu tun haben oder einander ergänzen. Ich will mich aber erst einmal auf die Kernfrage rückbesinnen, die dem Streit ums Auto vorausgeht, nämlich ob man heiratet oder wie man es besser macht. Vom Umkarton her gesehen gibt es gar keine Frage. Soweit man erkennen kann, strahlt jedenfalls die Dame. Sie hat sich extra in Weiß geworfen, lacht einen anscheinend jungen Mann an und merkt vielleicht gar nicht, daß sie sich in das scharfe Eck eines Fragezeichens zu verbeißen droht, das den Liebenden ins Gesicht geschrieben ist.

Die Werbeaussage mag ausreichen, damit die von der Heiratsfrage ereilte Person gerne 49,90 DM über den Tisch schiebt, nur um weiter zu kommen. Sie installiert die Software am Bildschirm, im PC und auf der Festplatte. Sie startet das Programm und fragt es vermutlich: "Was nun?". Die Antwort, auf den Bildschirm geworfen, wird lauten:

dtv-Rechtsberater

1. Einführung

Heiraten – oder nicht?

Diese Frage stellen sich heute viele Menschen, die dennoch eine Partnerschaft miteinander eingehen wollen. Vielfach wird dabei aus dem Gefühl heraus entschieden, ohne daß die Beteiligten die Tragweite und vor allem die weitreichenden rechtlichen Auswirkungen dieser Entscheidung voll überblicken. Dieser Rechtsberater soll hier Abhilfe schaffen und den Partnern, die vor dieser Entscheidung stehen, eine ausreichend [sie] Grundlage geben, ihre Wahl gut informiert und sachlich fundiert zu treffen.

Auch ich gelange zu dieser Stelle. Von grotesken Rechtsausführungen und alltäglichen Datenverarbeitungsproblemen überstrapaziert, bleibe ich auch bei Nebensächlichem hängen. Ich stutze bereits bei dem Wort "dennoch", weil ich nicht kapiere, was der Verfasser hier vermitteln will.

Sprachliche Unschärfe käme in Betracht. Für den großzügigen Leser wäre denkbar, daß der Verfasser bereits Bedenken gegen ein Verlassen der totalen Einsamkeit "an sich" abhandeln möchte. Der Titel und weitere unmißverständliche Hinweise zwingen allerdings dazu, der Erwägung näherzutreten, ob die Entscheidung für die zweisame Zukunft aus dem Gefühl heraus oder nach Rechtsstudium zu finden sei. Ich möchte nun der Sache weiter nachgehen, insbesondere dem Anspruch, es werde eine "ausreichend Grundlage" für eine gut informierte und sachlich fundierte Wahl geboten.

Installation

Bevor ich in Fundstellen schwelge, möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß das Programm im wohlverstandenen Interesse des Verlags nicht einfach von der CD gestartet, sondern auf der Festplatte installiert werden soll. Als Tester mache ich fast alles mit und bin auch hier gehorsam. Während der Installation bemerke ich in tiefer Sorge, daß da so einige Dateien, meistens mit der Endung "DLL", in die Windows-Unterverzeichnisse hinüberschwappen dürften. Gleich nach der Meldung, daß erfolgreich installiert sei, starte ich das Programm und stürze computermäßig auf der Stelle ab. Auch solches habe ich schon früher einmal oder öfter erlebt. Deshalb glaube ich daran, daß manchmal der Rechner nur ganz ausgeschaltet werden muß, bevor er, unter besonderen Umständen, wieder hochfährt. Ich tue es und er tut es. Ein paar Tage später, als ich die Eherechts-Beratung nicht mehr ganz gegenwärtig habe, wundere ich mich, was denn im Windows-95-Ordner "Systemsteuerung" ein Icon mit dem Namen "BCCTV" zu suchen habe und wer es gezeugt haben könne. Die "Eigenschaften" des Objekts und die Windows-Hilfe führen mich zunächst nicht weiter. Rein

zufällig erfahre ich später doch noch, daß ein Zusammenhang mit der Beck'schen Reihe bestehen dürfte. Ich muß mir für die endgültige Trennung von der CD vormerken, daß ich die Programm-Einträge auch an den exotischeren Stellen wieder entferne. Beim Deinstallieren müßten auf der Festplatte eigentlich wieder 478 Kilobyte freierwerden, jedenfalls im gewählten Installationsverzeichnis. Was alles in den Windows- oder den Windows-System-Ordner geschrieben worden ist, wird erst zu ermitteln und, hoffentlich nebenwirkungsfrei, ebenfalls zu beseitigen sein. Nach dem Ausschalten und dem Neustart des Rechners beuge ich mich auf die fragliche Scheibe und erforsche ihren Inhalt. Ich stelle fest, daß hier das Programm nicht, wie sonst gewohnt, etwas berechnet, sondern sich mit schlichten Textausgaben begnügt. Man blättert quasi in einem Buch, allerdings raffinierter, vielleicht auch schöner (Geschmackssache) und wahrscheinlich effektiver.

Informationserschließung

Von einem elektronischen Rechtsberater hatte ich mir vorgestellt, daß er mir ein paar Fragen stelle und sodann die logische Antwort unterbreite. Diese Methode ist anscheinend nicht implementiert. Deshalb gehe ich einfach querbeetein vor.

Bei Punkt 4 "Eheliche und nicht-eheliche Lebensgemeinschaft im Strafrecht" stoße ich auf die Empfehlungen unter 4.6., "Vergewaltigung". Mit Hilfe der Menüpunkte "Bearbeiten", "Markieren" und "Kopieren", sowie – in Winword – "Einfügen" läßt sich folgendes aufpicken:

... Bislang steht die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß sich aus der Verpflichtung zu [sie] ehelichen Lebensgemeinschaft auch die Pflicht zur sexuellen Hingabe ableiten läßt, so das [sie] eine Vergewaltigung in der Ehe grundsätzlich ausgeschlossen ist.

So weit, wie diese Entscheidung geht, ist meine werdende Mutter gar nicht gegangen.

Ich suche für sie noch einmal. Diesmal unterstelle ich, daß sie die Vorschrift bereits kennt und sie deshalb für eine Suche nach Suchwort “§ 1615I” verwenden kann. Das ist dann erfolgreich: Als gesetzliche Unterhaltsregelung, die insbesondere für eine nichteheliche Lebensgemeinschaft von Bedeutung ist, erscheint § 1615I BGB. Die Norm kommt zur Anwendung, wenn aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Kinder hervorgehen. In diesem Fall hat der nichteheliche Vater der Mutter für die Dauer von 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes Unterhalt zu gewähren. Zu beachten ist hierbei auch Absatz 2, der, je nach den Umständen des Einzelfalles, eine zeitliche Dehnung des Anspruchs von bis zu vier Monaten vor und bis zu einem Jahr nach der Geburt ermöglicht. Falls die Mutter zugleich Geschiedenenunterhalt von ihrem Ex-Ehemann beanspruchen kann, tritt dieser Anspruch hinter dem Anspruch aus

§ 1615I zurück, d. h. sie muß sich an den nichtehelichen Vater halten (OLG Koblenz, Urteil vom 15.09.1980 – 13 UF 382/80).

Die Antwort 3.2.4.1.4. gehört zum Kapitel 3.2.4.1., das überschrieben ist: “Unterhaltsanspruch nach Auflösung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft”. So weit ist sie, die Mutter oder die Gemeinschaft, noch nicht und deshalb hätte die unverheiratete Partnerin vermutlich dort auch nicht gesucht.

Ansonsten gibt es zum (eheberursachten) Unterhalt lediglich Berechnungs-*Beispiele* (d.h. man kann nicht mit individuellen Zahlen operieren), die man sicherlich nutzbringend durchdenken kann, die aber wohl zu dem Glück höheren Wissens nicht verhelfen.

Zum Punkt “Steuertabellen” wird lediglich offenbart:

Die Steuertabellen sind sehr umfangreich und konnten aus diesem Grunde in dieses Werk nicht aufgenommen werden. Sie finden die Steuertabellen z. B. in den Beck-Texten im dtv Nr. 5541, Lohnsteuer-Tabellen 1996, 7. Auflage 1996, ca. 780 Seiten, DM 17,90.

3 Musterbriefe

Die “Musterschreiben”, die auf dem Umkarton erwähnt werden, entpuppen sich als 3 (drei) Briefe. Alle Briefe sind für oder gegen die Bank vorgesehen. Sie betreffen “Haftentlassung aus Kreditvertrag”, “Teilung der Kredite aus Kreditvertrag” sowie “Freigabeforderung bei Pfändung durch Gläubiger des Ehegatten”.

Fazit

Auch wenn ich hier einige Kapitel gar nicht erwähnt und andere ziemlich kritisch hervorgehoben habe, möchte ich das Werk unter dem Blickwinkel des Preis-Leistungs-Verhältnisses durchaus positiv bewerten. Es ist umfangreich und spricht praktisch jedes Thema an. Dem Juristen, der mit Familienrecht zu tun hat, wird es wenig bringen. Für ihn ist es auch sicherlich nicht konzipiert.

